

BFH: Änderungsmöglichkeiten von Steuerbescheiden bei vGA

Der BFH bestätigt die Entscheidung des FG. Der Umstand, dass die wegen der festgestellten vGA geänderten Körperschaftsteuerbescheide im August 2006 - und damit vor Verkündung des JStG 2007 am 18.12.2006 - ergangen sind, ermöglicht keine abweichende Einkommensteuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen. Der Gesetzgeber hat eindeutig entschieden, § 32a KStG nicht in Fällen vor dem 19.12.2006 ergangener Körperschaftsteuerbescheide anzuwenden. Es führt ebenfalls nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit, dass der Gesetzgeber keine gesetzliche Übergangsregelung geschaffen hat. BFH, Urteil vom 06.09.2011, [VIII R 55/10](#)

Sachverhalt

Der Kläger erzielte als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Im Rahmen einer bei der GmbH durchgeführten Betriebsprüfung wurden verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) der GmbH an den Kläger wegen unangemessener Geschäftsführerbezüge festgestellt. Die Einkommensteuerbescheide des Klägers für die Streitjahre 2003 und 2004 waren bestandskräftig. Der Kläger beantragte aus Billigkeitsgründen eine Änderung durch erstmalige (hälftige) Hinzurechnung von verdeckten Gewinnausschüttungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen bei gleichzeitiger Kürzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in voller Höhe.

Entscheidung

Der Kläger hat keinen Anspruch auf abweichende Festsetzung seiner Einkommensteuer 2003 und 2004 aus Billigkeitsgründen. Nach § 163 S. 1 AO können Steuern niedriger festgesetzt werden, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Finanzamts.

Nach § 32a Abs. 1 KStG kann ein Steuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid gegenüber dem Gesellschafter, dem die verdeckte Gewinnausschüttung zuzurechnen ist, aufgehoben oder geändert werden, soweit gegenüber einer Körperschaft ein Steuerbescheid hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Gewinnausschüttung erlassen, aufgehoben oder geändert wird. § 32a KStG wurde durch das JStG 2007 (BGBl I 2006, S. 1912) eingefügt und ist ab dem Tag der Verkündung des JStG 2007 anzuwenden (§ 34 Abs. 13b KStG). Vor Einführung des § 32a KStG bestand keine rechtliche Verbindung zwischen Einkommensteuerbescheid und Körperschaftsteuerbescheid. Vielmehr musste bei Streitigkeiten über Grund und Höhe von Gewinnausschüttungen im jeweiligen Besteuerungsverfahren selbstständig entschieden werden. Wenn der Gesetzgeber eine bestehende Rechtslage als unzureichend erkennt, ist er nicht zu einer gesetzlichen Neuregelung verpflichtet. Es besteht auch keine Pflicht, eine derartige Neuregelung auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es ist allgemein anerkannt, dass normative Stichtagsregelungen zulässig sind, wenn damit ein übergroßer Verwaltungsaufwand vermieden werden kann. Dass der Gesetzgeber durch die stichtagsbezogene Anwendung des § 32a KStG nicht vollumfänglich die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung bei einer nachträglich festgestellten verdeckten Gewinnausschüttung beseitigt hat, ist im Ergebnis nicht durch Billigkeitsmaßnahmen auf Verwaltungsebene "auszugleichen". Dabei ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass sich die durch § 32a KStG eingeführte Änderungsmöglichkeit auf der Ebene des Anteilseigners auch zu dessen Ungunsten auswirken kann. Das Revisionsverfahren ist vor dem BFH anhängig: [VIII R 55/10](#).

Betroffene Norm

§ 163 AO, § 32a KStG, § 20 Abs. 1 EStG
Streitjahre 2003 und 2004

Vorinstanz

[Finanzgericht des Saarlandes](#), Urteil vom 24.11.2010, 2 K 1060/08, EFG 2011, S. 407

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.